

## Gebühren und Auslagen

# Provisorien – direktes und indirektes Verfahren

### Provisorien im direkten Verfahren

Der Begriff „Provisorium im direkten Verfahren“ entstammt dem BEMA bzw. den Zahnersatz-Richtlinien (Nr. 19) für die vertragszahnärztliche Versorgung. Hier wird – obwohl nicht näher erläutert – davon ausgegangen, dass ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium zwar mit Hilfe von Abformungen, aber nicht „im zahn-technischen Labor“ (indirekt) auf einem Modell, sondern im Munde des Patienten hergestellt wird. Hinzu treten nach der GOZ Provisorien, für die keine Abformung erforderlich ist.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ	
<b>2260:</b> Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	<b>2270:</b> Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	<b>5120:</b> Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	<b>5140:</b> Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Friensattel, einschließlich Entfernung
Auslagen nach § 4 Abs. 3 GOZ (Verbrauchsmaterial)	
berechnungsfähig: Kosten für konfektionierte Provisorien (z. B. Hülsen)	berechnungsfähig: Abformmaterial
nicht berechnungsfähig: Material für nichtkonfektionierte Provisorien (z. B. lichthärtende Kunststoffe)	nicht berechnungsfähig: Kunststoff für Provisorien
Auslagen nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen)	
	berechnungsfähig: ggf. laborgefertigte Hilfsteile, z. B. Modelle und darauf gefertigte Formteile
	nicht berechnungsfähig: Maßnahmen zur Oberflächenvergrütung (z. B. Ausarbeiten, Glätten, Polieren, Entfernen von Überschüssen und Graten u. dgl.)
Wiederherstellung/Reparatur	
ggf. erneut <b>2260</b>	entweder als zahnärztliche Leistung bei Wiederherstellung/Reparatur im Munde gem. § 6 Abs. 1 GOZ (analog) oder als zahntechnische Leistung gem. § 9 GOZ
Das <b>Wiedereingliedern</b> desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.	

### Provisorien im indirekten Verfahren („laborgefertigt“)

Den „indirekt“ auf einem Modell gefertigten Provisorien gehen in der Regel Provisorien im direkten Verfahren nach den Geb.-Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140 GOZ voraus.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ		
Tragezeit von mindestens drei Monaten	Tragezeit unter drei Monaten	
<b>7080:</b> Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	<b>2270/5120</b>	<b>Achtung!</b> Da in den Leistungsbeschreibungen auf das direkte Verfahren abgestellt wird, ist der Hinweis „laborgefertigt“ im Heil- und Kostenplan bzw. in der Rechnung empfehlenswert.
<b>7090:</b> Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	<b>5140</b>	
Auslagen nach § 4, Abs. 3 GOZ (Verbrauchsmaterial)		
berechnungsfähig: Abformmaterial		
Auslagen nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen)		
sind selbstverständlich berechnungsfähig		
Wiederherstellung/Reparatur		
<b>7100:</b> Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimsersatzes, je Krone, Spanne oder Freidbrückenglied		
Das <b>Wiedereingliedern</b> desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.		

**Provisorische Kronen mit Stiftverankerung** sind zwar im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht explizit erwähnt, fallen aber als besondere Ausführung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) der vorstehend genannten Provisorien unter die Nummern 2270, 5120 oder 7080. Der Mehraufwand für die Stiftverankerung wäre im Steigerungssatz der genannten Gebühren zu berücksichtigen.

*Ihr ZÄK GOZ-Referat*